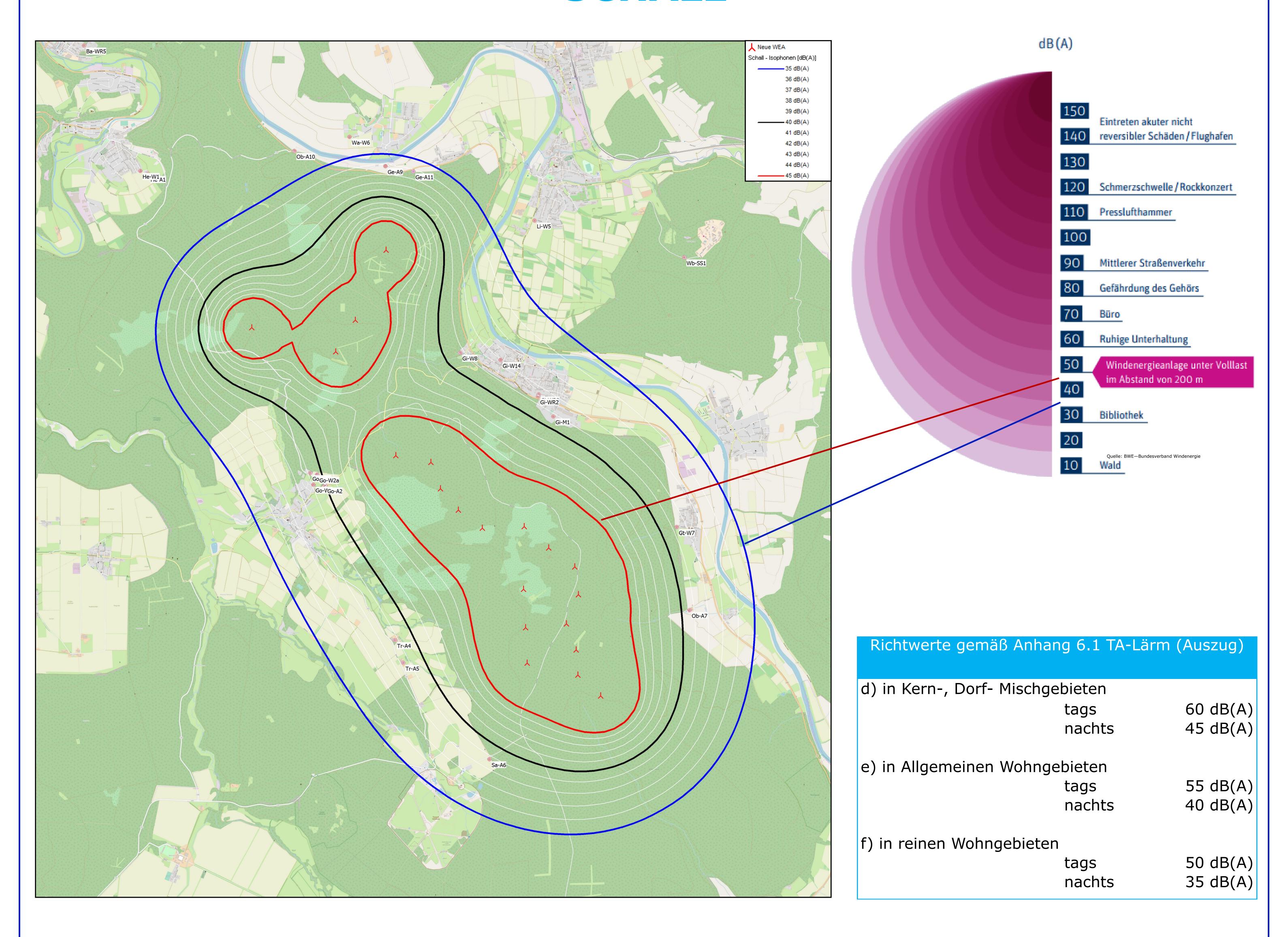
SCHALL



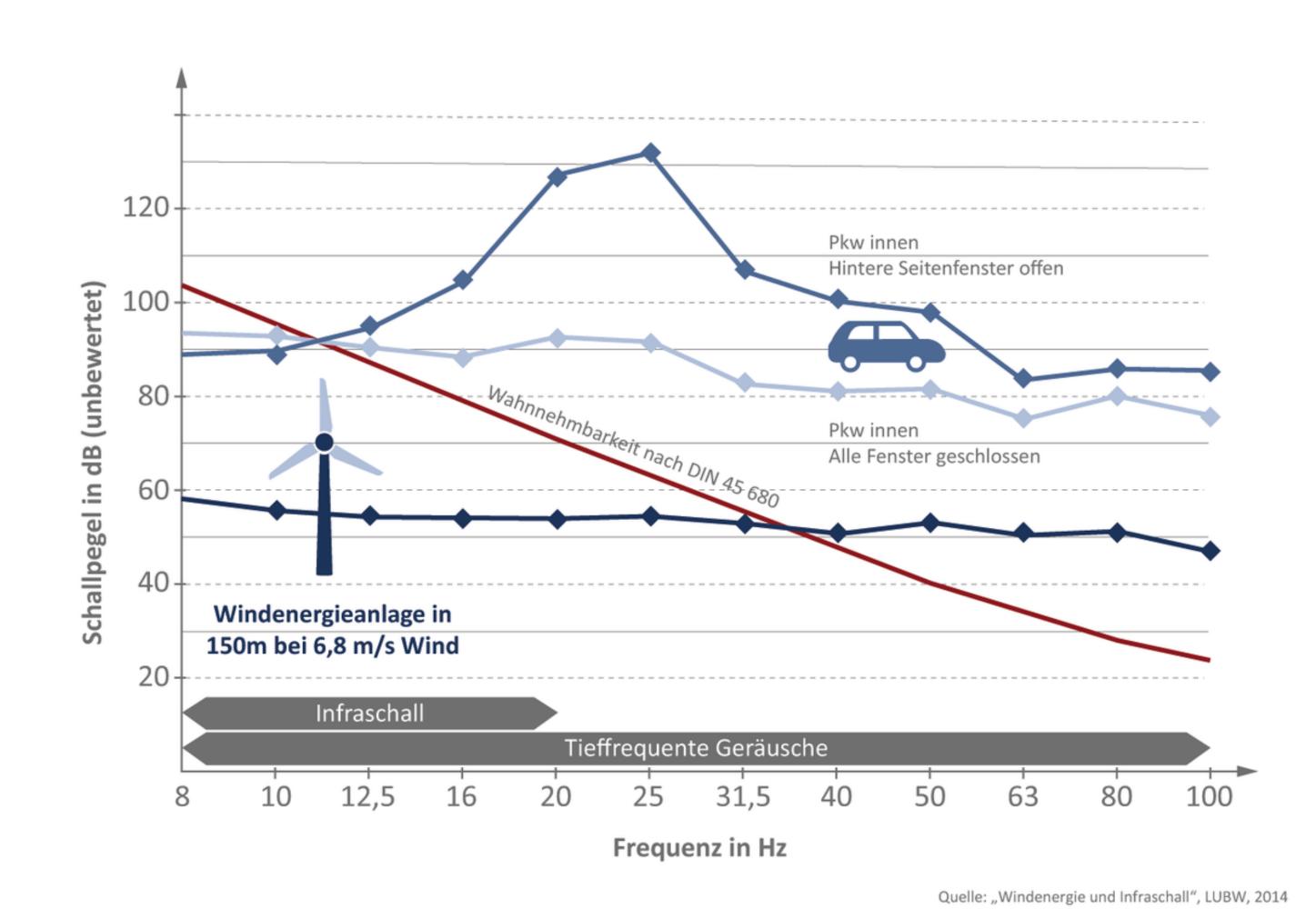
In sämtlichen angrenzenden Wohnbereichen werden die Richtwerte der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) eingehalten.

INFRASCHALL

Infraschall: Schallwellen mit Frequenz < 20 Hz

- -> extrem tiefe Töne, unterhalb der Hörschwelle des Menschen
- . Natürliche Quellen (Wind, Meeresrauschen, Wasserfall, Gewitter, Erdbeben, Vulkanausbrüche)
- Künstlichen Quellen (Windenergieanlagen, Kühlschränke, Pumpen, Verkehrslärm, u.v.a.)
- → kein spezifisches Phänomen von Windenergieanlagen

Ab ca. 700 m Entfernung ist Infraschall messtechnisch nicht mehr von anderem Hintergrundschall zu unterscheiden. Dabei sind die Emissionen der Windenergieanlage selbst nicht mehr nennenswert. Der Infraschall wird im Wesentlichen vom Wind erzeugt.



Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschallpegel liegt deutlich unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehm-barkeitsschwelle des Menschen. Aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallbelastungen von Windenergieanlagen nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten.